

Evangelische
Stadtmission
Freiburg e.V.

Satzung

in der Fassung vom 23.11.2017

Präambel

Die Evangelische Stadtmission Freiburg wurde am 12. Mai 1882 als Verein in Freiburg / Breisgau gegründet. Grundlage für die Vereinsgründung war und ist der biblische Auftrag: „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn.“ (Jeremia 29,7).

Die missionarische und diakonisch/soziale Arbeit findet ihre geistliche Grundlage in den biblischen Aussagen des Alten und Neuen Testamentes.

Durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. arbeitet die Evangelische Stadtmission Freiburg innerhalb der kirchlichen Ordnungen der EKD. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden vor Ort soll in allen Bereichen der Arbeit gefördert werden.

Die Dienste der Evangelischen Stadtmission Freiburg sollen allen Menschen offen stehen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Stadtmission Freiburg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Freiburg im Breisgau unter der Nummer VR 13 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens. Er dient der Förderung der christlichen Religion evangelischen Bekenntnisses sowie der Vermittlung missionarischer und diakonisch/sozialer Grundsätze. Die Verbindung von christlicher Verkündigung und diakonischer Tat ist prägend für alle Arbeit im Verein. Diese geschieht in Einrichtungen der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie in und für evangelische Gemeinden.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen
für ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote sowie durch Beratung, Seelsorge, Betreuung und persönliche und sozialtherapeutische Hilfe und Pflege für Menschen
 - in besonderen Lebenslagen;
 - im Alter und bei Pflegebedürftigkeit;
 - mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
z. B. bei Wohnungslosigkeit, Armut oder Arbeitslosigkeit;
 - mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
z. B. bei Suchtproblemen;

- b) sowie durch den missionarischen Dienst christlicher Verkündigung und Seelsorge an Menschen, die von den Kirchengemeinden nicht erreicht werden. Der Verein kann auch Träger eigener Gemeinden und anderer Einrichtungen sein, die dem Zweck der Mission oder des Gemeindebaus dienen.
3. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Dadurch ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und gewillt sind, die Arbeit des Vereins nach Kräften zu fördern.

Die Mitglieder sollen der evangelischen Kirche angehören oder Mitglied einer Kirche sein, die der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ (ACK) angehört.

2. Mitarbeiter des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können nur dann aufgenommen werden, wenn ihre Anzahl nicht 15 Prozent der Gesamtmitgliederzahl übersteigt.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand durch Beschluss des Verwaltungsrats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Freunde und Förderer des Vereins

Über den Kreis seiner Mitglieder hinaus ist der Verein darauf angewiesen, dass Freunde und Förderer die Arbeit des Vereins unterstützen, fördern und mittragen. Dies geschieht vor allem durch Spenden, Beiträge und sonstige Zuwendungen in beliebiger Höhe, die für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Einrichtungen zu verwenden sind. Über die Tätigkeit des Vereins erhält der Freundeskreis in angemessenen Zeitabständen einen Bericht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Verwaltungsrat;
der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied muss, die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber einer ACK - Kirche oder einer Gemeinde angehören, die sich zu den Grundsätzen der Evangelischen Allianz Deutschlands bekennt.
3. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über

- alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer besonderen Vereinbarung.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie von dem Beschluss persönlich betroffen sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen oder einen bevollmächtigten stimmberechtigten Vertreter*) vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, in der Regel einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist

*) Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

von sieben Tagen erfolgen, wenn die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung (es gilt das Datum des Poststempels) maßgeblich.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht ohnehin schon in ihrer Eigenschaft als Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme einzelner Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder bei persönlicher Betroffenheit im Einzelfall ausschließen.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere ist sie zuständig für die:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Entlastung;
- b) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats;

- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- e) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 4 Ziffer 4;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gemäß den §§ 13 und 14.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Abstimmungsergebnisse und die Beschlussfassungen sowie eine Teilnehmerliste enthalten muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand binnen 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern in Abschrift zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen ab Versand (es gilt das Datum des Poststempels) Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt wird. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht im Regelfall aus fünf bis sieben sachkundigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Dabei muss es sich mehrheitlich um Vereinsmitglieder handeln. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise zusätzlich ein bis zwei weitere sachkundige Personen außerhalb des Mitgliederkreises in den Verwaltungsrat berufen. Diese Personen werden ebenfalls für höchstens sechs Jahre berufen. Danach müssen sie sich der Wahl durch die Mitgliederversammlung stellen.

2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Macht der Verwaltungsrat davon keinen Gebrauch, beruft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, muss der Verwaltungsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ergänzen.

4. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein und dürfen in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates

- mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall bei persönlicher Betroffenheit nicht ausschließt.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt aufgrund gesonderter Vereinbarung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Im Übrigen werden Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder in angemessenem Umfang erstattet.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch viermal im Jahr zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von der Hälfte seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die des Stellvertreters – den Ausschlag.
3. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Eine Beschlussfassung per Email steht dem gleich. Das schriftliche Beschlussverfahren ist unzulässig, wenn mehr als drei Verwaltungsratsmitglieder dem

widersprechen.

Die schriftlichen Antworten müssen innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, er greift jedoch in der Regel nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen

Vorstandsmitglieder zustehen;

- d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans;
- e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- g) Einwilligung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- j) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Ziffer 2 und 4;
- l) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder Aufgabengebiete durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
- m) Beschlussfassung über Gründung und Errichtung neuer sowie Umwidmung und Schließung bestehender Einrichtungen;
- n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder

die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;

- o) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorstand nach Ziffer 2 vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.
4. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, denen der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter in der Regel angehören soll. Auch kann er aus seiner Mitte einen ständigen Bevollmächtigten berufen, der den Vorstand bei seiner Arbeit berät. Dies soll in der Regel der Vorsitzende des Verwaltungsrats sein.
5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, von denen eine für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig ist. Es kann auch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen werden. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt. Wird ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen, ist es nur gemeinsam mit dem anderen Vorstandsmitglied

vertretungsberechtigt. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht eingeräumt werden. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Alle die Vertretungsmacht und die Befreiung von § 181 BGB betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung wie ein fremder Dritter.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Auswahl, Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung / Dienstanweisung für den Vorstand. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die fachlich-inhaltliche Arbeit, über die allgemeine wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren. Bei Eilbedürftigkeit ist vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrats zu informieren. Die Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrats nach § 12 Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der zu ändernden Satzung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Satzungsänderung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. mitzuteilen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. dazu einzuholen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in zwei zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens drei Wochen liegen müssen, gefasst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist auf beiden Mitgliederversammlungen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. In der Einladung zu den Sitzungen ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke oder bei Zweckänderung fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen je zur Hälfte der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. oder deren Rechtsnachfolger zu.

Das Vermögen ist im Sinne und Geist dieser Satzung ausschließ-

lich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im bisherigen Aufgabengebiet des Vereins zu verwenden.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Übergangsregelung

Die Mitgliederversammlung, die über diese Satzungsänderung beschließt, wählt im Anschluss daran unmittelbar die Mitglieder des neuen Verwaltungsrats. Der neu gewählte Verwaltungsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den neuen Vorstand.

Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung und der Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister nimmt der bisherige Vorstand kommissarisch die Aufgaben des neuen Vorstands wahr.

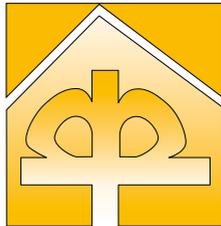
§ 17

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. November 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der Fassung vom 25. Juli 2012 außer Kraft.

Freiburg, den 14.12.2017



**Evangelische
Stadtmission
Freiburg e.V.**

Adelhauser Straße 27 • 79098 Freiburg
Tel: 07 61/3 19 17-22 • Fax 07 61/3 19 17-24
info@stadtmission-freiburg.de
www.stadtmission-freiburg.de